



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/37.92-1 Band 15

Drucksachen-Nr. XIX-0687
17.10.2011

Große Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	27.10.2011
Regionalausschuss II (Bahrenfeld / Lurup / Osdorf / Iserbrook)	14.11.2011
Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	15.11.2011
Planungsausschuss	16.11.2011

Osdorfer Feldmark als Landschaftsschutzgebiet ernst nehmen!

Große Anfrage der SPD-Fraktion

Die Osdorfer Feldmark ist in der dicht besiedelten Millionenstadt Hamburg ein schützenswertes Kleinod und unverzichtbar. Gleichwohl steht sie im Mittelpunkt unterschiedlichster Interessen, Aktivitäten und Zielkonflikte.

Bezirksversammlung und Bezirksverwaltung in Altona haben zum Schutze der Feldmark vor weiterer Bebauung einen Bebauungsplan/Grünordnungsplan eingeleitet und in Arbeit.

Unabhängig davon normiert die Verordnung (Landschaftsschutzverordnung) zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osdorf in der gültigen Fassung vom 13. April 1971 (HmbGVBL. 1971, S.77), was im Landschaftsschutzgebiet Osdorfer Feldmark verboten und was erlaubt ist, um eine Schädigung der Natur, eine Beeinträchtigung des Naturgenusses und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Des Weiteren gibt es eine Mängelbestandsaufnahme der Naturschutzverbände, die zu einer umfangreichen Mängelliste geführt hat, die wiederum Fragen auslöst, wie die Mängel gegebenenfalls beseitigt und zukünftig vermieden werden können. Die Mängelliste der NABU-Gruppe West-AG Düpenautal-Osdorfer Feldmark (NABU) vom Juli 2011 beschreibt acht Mängelsituationen: Eingangssituationen, Zivilisationsdruck, Düpenau und andere Gewässer einschließlich der Grundwasserproblematik, motorisierter Verkehr, Landwirtschaft (insbesondere Polobetrieb), Schwarzbauten, XFEL und die Probleme der Grünachse über Schenefeld nach Rissen-Sülldorf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir das Bezirksamt Altona:

- 1 Zur Lösung der aufgezeigten Probleme ist ein **Rahmenbewirtschaftungs- und Pflege- und Entwicklungsplan** für die Osdorfer Feldmark, so der NABU, unverzichtbar.
 - 1.1 In welcher Zeitschiene ist das Fachamt Management des öffentlichen Raumes(MR) in der Lage, diesen Plan zu erarbeiten?
 - 1.2 Welche aktiven Akteure sollten neben Vertretern der Bezirksversammlung und des Bezirksamtes in die Erarbeitung des Planes von vorneherein mit einbezogen werden?

- 2 Der NABU sieht im Fehlen von **Hinweis- und Infoschildern bei 13 Eingangssituationen** zur Osdorfer Feldmark eine der Ursachen für das mangelnde Bewusstsein der Besucherinnen und Besucher die Forderungen der Landschaftsschutzverordnung zu akzeptieren und einzuhalten. Wird diese Auffassung von MR geteilt? Wenn ja? Bis wann kann diesem Mangel im Sinne der Vorschläge des NABU abgeholfen werden?

- 3 Der „**Zivilisationsdruck**“ auf das gesamte Gebiet der Osdorfer Feldmark ist nach Auffassung des NABU insbesondere durch Freizeitaktivitäten, die nicht mit der Landschaftsschutzverordnung im Einklang sind, wie Modellfliegerei und Hundauslauf ohne Leine sowie durch Befahren der Feldmark mit Kfz immer größer geworden.
 - 3.1 Welche konkreten Maßnahmen sind nach Auffassung von MR nötig und möglich, um diese offensichtlichen Missstände abzustellen?
 - 3.2 Sind die vom NABU genannten Forderungen zur Überwachung der Feldmark (BOD, „Parkranger“), der Ersatz fehlender Zäune sowie eine von diesem beschriebene Aufklärungs- und Informationskampagne die richtigen und realisierbaren Mittel zur Behebung der aufgezeigten Missstände?
 - 3.3 Bis wann kann gegebenenfalls mit der Umsetzung notwendiger Maßnahmen gerechnet werden?

- 4 **Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** beschreibt die **Düpenau** als schützenswertes Gewässer, das sich in einem verbesserungswürdigen Zustand befindet. Die durch die Abteilung Wasserwirtschaft Altona durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen haben zweifelsohne zu einer Verbesserung der Wasserqualität geführt. Gleichwohl gibt es nach wie vor Defizite. Das gesamte Einzugsgebiet der Düpenau und diese selbst befinden keineswegs in dem von der WRRL geforderten „guten ökologischen Zustand“.
 - 4.1 Wie oft werden mögliche Einleitungen durch die XFEL-Baustelle nach den Vorkommnissen des vergangenen Jahres überprüft?
 - 4.2 Wann wird mit den noch ausstehenden Entrohrungsarbeiten bis zur B 431 begonnen? Wann werden die dafür notwendigen Abstimmungen mit den Anrainern wegen der Landnutzung für die Entrohrung und die Schaffung der erforderlichen Randstreifen begonnen? Was bedeutet die geplante Maßnahme vor dem Hintergrund eines geplanten wasserwirtschaftlichen Gutachtens für den Bebauungsplanentwurf?
 - 4.3 Wann ist mit der Aufstellung eines Planes im Zusammenwirken mit der BSU für den Bau der erforderlichen Regenwasserfilter für alle Einläufe in die Düpenau zu rechnen?
 - 4.4 Wann ist mit der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der „Bachpatenarbeit“ durch den Bezirk zu rechnen?

- 5 Im Kapitel 3) b, c „**Andere Gewässer und Grundwasser**“ der Mängelliste des NABU sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung von deren Qualität bzw. zur Erarbeitung eines Planes zur mittelfristigen und kontrollierten Anhebung des Grundwasserspiegels in großen Teilen der Osdorfer Feldmark gefordert.
 - 5.1 Wie beurteilt MR diesen Forderungskatalog und wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen.
 - 5.2 Hält MR weitere Maßnahmen für erforderlich?

- 6 Im Kapitel 4) „**Motorisierter Verkehr**“ bemängelt der NABU Nutzungen der Feldmark, die den Forderungen der Landschaftsschutzverordnung widersprechen. Es werden fünf

Gegenmaßnahmen gefordert, die die Schäden durch nicht zulässigen Kfz-Verkehr vermeiden sollen.

6.1 Wie beurteilt MR diesen Forderungskatalog und wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen?

6.2 Hält MR weitere Maßnahmen für erforderlich?

7 Im Kapitel 5) **Landwirtschaft** bemängelt der NABU die extensive, größtenteils ungenehmigte Ausdehnung der Hofflächen durch vier landwirtschaftliche Betriebe. Die Bewirtschaftung erfolge zu Lasten des Landschaftsschutzes überwiegend intensiv und nicht extensiv. Ebenso werden die Umwandlung von Wiesenflächen in Polotrainingsgelände, deren unzulässige Nutzung auch für Turnierspiele sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Feldmark durch eine Himbeer- und Erdbeerplantage zu Lasten von Kiebitzvorkommen und die möglicherweise nicht genehmigungsfähige Nutzung der Feldmark durch eine Kompostieranlage beklagt.

Hingegen sehen sich die landwirtschaftlichen Betriebe durch die vom NABU geforderten Maßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

7.1 Hält MR den Zielkonflikt zwischen den Forderungen des NABU und den Existenzängsten der Landwirte für lösbar, ohne die jeweiligen Zielsetzungen unzulässig zu verändern?

7.2 Wie beurteilt MR die vom NABU formulierte Mängelanalyse und die für die vier landwirtschaftlichen Betriebe geforderten Maßnahmen im Einzelnen vor dem Hintergrund der unter 7.1 formulierten Fragestellung und wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen?

7.3 Wie wird insbesondere die Nutzung von Teilen der Osdorfer Feldmark als Polotrainingsgelände vor dem Hintergrund der Ziele der Landschaftsschutzverordnung beurteilt und überwacht?

7.4 Ist die Nutzung von Teilen der Osdorfer Feldmark für den Polobetrieb als landwirtschaftliche Nutzung anzusehen?

7.5 Welchen Sanktionen und bei Geldbußen bis zu welcher Höhe sind bei Vertragsverletzungen hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Vertrages der FHH mit dem Reit- und Zuchtbetrieb Hof Groth KG vom 26.09.01 insbesondere durch vertragswidrige Turnierspiele sowie unzulässige Lärm- und Staubemissionen vorgesehen und bisher verhängt worden?

7.6 Welche Ausstiegsklauseln sieht der öffentlich-rechtliche Vertrag der FHH mit dem Reit- und Zuchtbetrieb Hof Groth KG vom 26.09.01 generell und bei Vertragsverletzungen vor?

7.7 Wie beurteilt MR die Mängeldarstellung des NABU hinsichtlich der Himbeer- und Erdbeerplantage, der Kompostieranlage, der Knick- und Osterfeuerproblematik und die vom NABU geforderten Maßnahmen und wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen?

7.8 Müssen alle Ausgleichsfällen für das Europäische XFEL-Röntgenlaserprojekt und zusätzliche Ausgleichsflächen für andere Bebauungen in Altona in der Osdorfer Feldmark geplant werden?

7.9 Welche Bewirtschaftsaufgaben und Renaturierungsmaßnahmen sollen auf den nicht stadt eigenen Ausgleichsflächen umgesetzt werden?

7.10 Hat das vom Planungsbüro EGL im Jahr 2004 erarbeitete Gutachten für die Osdorfer Feldmark noch Gültigkeit?

7.11 Wie und in welchem Umfang werden durch den neuen Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen erhalten oder für andere Zwecke umgewidmet?

8 Im Kapitel 6) **Schwarzbauten** bemängelt der NABU vor dem Hintergrund des geplanten Bebauungsplanes die Existenz von Schwarzbauten in der Feldmark sowie die Bedrohung der renaturierten Düpenauabschnitte durch Sandaufschüttungen und Pferdemitablagerungen und den daraus resultierenden Sand/Jaucheintrag in die Düpenau bei Regenereignissen.

8.1 Wie beurteilt MR die Mängelanalyse und den Forderungskatalog des NABU?

8.2 Wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen?

9 Im Kapitel 7) XFEL bemängelt der NABU, dass die im Planfeststellungsverfahren geforderten **Ausgleichsmaßnahmen für das XFEL-Projekt** nicht in ihrer Gesamtheit realisiert werden.

9.1 Wie beurteilt MR die Mängelanalyse und den Forderungskatalog des NABU?

9.2 Wann ist gegebenenfalls mit der Realisierung welcher Maßnahme zu rechnen?

10 Im Kapitel 8) **Grünachse über Schenefeld nach Rissen-Sülldorf** bemängelt der NABU, dass die Rathausfraktionen Schenefelds und die Bürgermeisterin die Umwandlung des Osdorfer Landschaftsschutzgebietes 06 des Kreises Pinnebergs, welches direkt an die Feldmark anschließt und das als Teil des Grünachsenverbundes über Schenefeld nach Rissen-Sülldorf angesehen wird, in ein Gewerbegebiet planen.

10.1 Wie beurteilt MR die Mängelanalyse des NABU?

10.2 Hält MR mit den entsprechenden Abteilungen der BSU zusammen einen länderübergreifenden Ansatz für gegeben, dieses Vorhaben zu verhindern?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Fragen 1.1 und 1.2:

Das Bezirksamt ist nicht der Auffassung, dass zur Pflege der Landschaft die Erstellung eines Rahmenbewirtschaftungsplans oder eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich wäre. Die geltenden Regelungen nach der Landschaftsschutzverordnung sowie die erteilten Genehmigungen und vertraglichen Regelungen mit den Nutzern reichen aus, um die aufgezeigten Probleme zu lösen. Auch die aktuelle Erstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung der Feldmark und der geplante wasserwirtschaftliche Pflege- und Bewirtschaftungsplan für die Düpenau wird zu einer Lösung der Problemsituation beitragen. Pflege- und Entwicklungspläne werden im Allgemeinen nur für Naturschutzgebiete oder Parkanlagen erstellt und betreffen stadteigene Grundstücke. Für die überwiegend privaten Grundstücke in der Osdorfer Feldmark könnte ein solcher Plan kaum etwas über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus regeln.

Zu Fragen 2. und 3.1 bis 3.3:

Nach Auffassung des Bezirksamts ist die „Hunde Problematik“ hinreichend über die Hundeverordnung und die Ausweisung einer Hundeauslaufzone im nördlichen Plangebiet geregelt. Der Bezirkliche Ordnungsdienst und die Polizei sind örtlich im Rahmen ihrer Kapazitäten tätig und überwachen die Einhaltung dieser Regelung. Eine Regelung zum Modellflug auf Flächen in der Feldmark wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans geprüft. Die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen obliegt der Freiheit der Eigentümer. Im Rahmen der zu führenden Gespräche mit den landwirtschaftlichen Betrieben zum Bebauungsplan wird diese Problematik vom Bezirksamt angesprochen werden und auf Ausgleichsflächen wird eine geeignete Einfriedung der Flächen umgesetzt. Zur besseren Information der Öffentlichkeit ist beabsichtigt, weitere Informationstafeln aufzustellen. Letzteres wird voraussichtlich bis Ende November 2011 umgesetzt sein.

Zu Frage 4.1:

Dem Bezirksamt werden im wöchentlichen Rhythmus Prüfberichte von der Einleitstelle vorgelegt. Diese Prüfberichte enthalten genaue Mengenangaben sowie die Ergebnisse einer chemischen Wasseranalyse von einem unabhängigen Prüflabor.

Zu Frage 4.2:

Die Öffnung des verrohrten Abschnittes der Düpenau und der damit verbundene ausreichend breite Uferrandstreifen mit extensiver Nutzung sollen im Bebauungsplan aufgegriffen und planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Öffnung der Düpenau auf möglichst großen Teilstücken wird im Rahmen der Durchführung der Europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) grundsätzlich angestrebt. Bevor hier jedoch mit konkreten Planungen begonnen werden kann, müssen die Rand- und Rahmenbedingungen geklärt werden. Hierzu gehören sowohl die technischen Randbedingungen als auch die Rahmenbedingungen, die sich aus dem zurzeit im Entwurf befindlichen Bebauungsplan für das betroffene Gebiet ergeben. Zur Klärung der technischen Randbedingungen werden vor Beginn einer konkreten Planung der Öffnung der

Düpenau noch Voruntersuchungen von nicht unerheblichem Aufwand notwendig sein, die zum Teil noch in diesem Jahr durchgeführt werden. Ein Beginn der konkreten Planung der Entrohrungsarbeiten noch im Jahr 2011 wird aus den genannten Gründen sowie auf Grund der Personalkapazitäten im Bereich Wasserwirtschaft als nicht realisierbar eingeschätzt. Die Planung für die Entrohrung kann frühestens im Frühjahr 2012 begonnen werden, mit einer Umsetzung der Maßnahme ist dementsprechend nicht vor 2013 zu rechnen.

Die notwendigen Abstimmungen werden im Rahmen der weiteren Planung mit den Anrainern der Düpenau wegen der notwendigen Landnutzung für die Entrohrung, der weiteren Renaturierung und der Schaffung notwendiger Randstreifen am gesamten Bachlauf durchgeführt. Abstimmungen bzgl. der Landnutzungen finden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt und werden auch danach fortgeführt.

Zu Frage 4.3:

Der Bau von Reinigungs- und/oder Behandlungsanlagen an den Einläufen der Düpenau ist wünschenswert, aber oftmals sind solche Anlagen auf Grund zu hoher Baukosten oder zu geringer Platzverhältnisse nicht realisierbar. Eine mögliche Realisierung solcher Anlagen wird im Zuge der zukünftigen Planung, insbesondere bei der Planung der Öffnung der Düpenau, geprüft werden. Eine Überprüfung der Einleitungen der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) findet derzeit statt. Lösungsansätze bzgl. der Einleitungen, die im Bestand bereits vorhanden sind, aber nach heutigen Kenntnissen eine Schädigung für das Gewässer darstellen, werden gemeinsam mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und der HSE individuell für die jeweiligen Einleitstellen erarbeitet.

Die Aufstellung eines konkreten Planes für erforderliche Regenwasserfilteranlagen an der gesamten Düpenau auf Hamburger Stadtgebiet wird erst nach den abgeschlossenen Voruntersuchungen zur Entrohrung der Düpenau stattfinden.

Zu Frage 4.4:

Aus Sicht des Bezirksamtes wurde die Zusammenarbeit bereits wieder aufgenommen.

Zu Fragen 5.1 und 5.2:

Die Zuständigkeit für das Grundwasser liegt bei der BSU.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans und des Pflege- und Bewirtschaftungsplans für die Düpenau im Rahmen der WRRL wird auch der Sachstand zum Grundwasser geprüft werden.

Zu Frage 6.1:

Das Bezirksamt sieht die vorhandenen Regelungen zur Beschränkung des KFZ-Verkehrs als ausreichend an. Bei den benannten Straßen handelt es sich um gewidmete Straßenverkehrsflächen, deren Befahrbarkeit durch Verkehrszeichen 250 (§ 41 StVO) „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ beschränkt wurde. Diese Beschränkung wurde durch ein Zusatzzeichen für bestimmten Fahrzeugverkehr („Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“) relativiert.

Eine „Ausweisungspflicht“ im Sinne einer gesonderten Nutzungserlaubnis wäre unverhältnismäßig und nicht kontrollierbar.

Die Kontrolle dieser Zufahrtsbeschränkung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes. Durch die Beschilderung ist es der Behörde für Inneres und Sport bei Kontrollen möglich, Verstöße gegen die StVO zu ahnden.

Zu Frage 6.2:

Nein.

Zu Frage 7.1:

Das Bezirksamt hält den aufgezeigten Zielkonflikt zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem Naturschutz für lösbar. Der zukünftige Bebauungsplan soll die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gerecht abwägen.

Zu Frage 7.2:

Die genannten Flächen in der Osdorfer Feldmark sind nach dem derzeit gültigen Baustufenplan als Außengebietsfläche/Landschaftsschutz festgesetzt.

Für die mit Landschaftsschutz gekennzeichnete Fläche gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Osdorf vom 13. April 1971.

Die Schutzverordnung unterscheidet zwischen Verbotstatbeständen und genehmigungsbedürftigen Vorhaben. Von diesen Regelungen unberührt bleiben die übliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung nicht unbedeutend verändert. So ist es heute allgemein anerkannt, dass Pferdehaltung in den unterschiedlichen Ausprägungen unstrittig einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen ist. Insofern stehen die genannten, bemängelten Nutzungen der landwirtschaftlichen Betriebe nach Auffassung des Bezirksamtes dem Zweck der Verordnung nicht entgegen.

Gleichwohl gibt es in der Osdorfer Feldmark einzelne Aktivitäten, die nach Auffassung des Amtes nicht im Einklang mit der Landschaftsschutzverordnung stehen.

Wie in dem 2001 durch das Bezirksamt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgegriffen, ist das Bezirksamt der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Pensionspferdehaltung und der Zucht von Polopferden in den landwirtschaftlichen Betrieben deren Ausbildung und Training auf dafür besonders hergerichteten landwirtschaftlichen Flächen (Polorasen mit Reitbahnen) im gewissen Rahmen im Landschaftsschutzgebiet zulässig ist. Nicht zulässig ist die Ausrichtung von Turnieren auf diesen Flächen. Dieses wäre eindeutig eine Sportnutzung und keinesfalls mehr eine landwirtschaftliche Bodennutzung.

Zu Frage 7.3:

Die Polotrainingfläche steht nach Auffassung des Bezirksamtes als Bewegungsfläche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pferdewirtschaft.

Zu Frage 7.4:

Ja.

Zu Frage 7.5:

Bei Vertragsverletzungen sind neben dem Kündigungsrecht keine weiteren Sanktionen vorgesehen. Ordnungswidrigkeiten können im Falle von Verstößen gegen die Landschaftsschutzverordnung geahndet werden. In der Vergangenheit wurde ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro festgesetzt.

Der Vertragspartner der Stadt hat sich zur Durchsetzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterworfen.

Zu Frage 7.6:

Der Vertrag kann nach den gesetzlichen Regelungen von den Vertragspartnern gekündigt werden.

Zu Frage 7.7:

Das Bezirksamt teilt die Auffassung des NABU, dass die Himbeer- und Erdbeerplantage eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung darstellt.

Das Feuermachen im Freien ist nach der geltenden Landschaftsschutzverordnung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig. Dessen ungeachtet wird das Bezirksamt versuchen, die Osterfeuerproblematik bis zum Frühjahr 2012 mit allen Beteiligten einvernehmlich zu regeln. Auch das Verbrennen von Schnittgut aus der Knickpflege soll in diesem Zusammenhang erörtert werden.

In Bezug auf die Mängeldarstellung der Komposttieranlage wird auf Nummer 7.2 verwiesen.

Zu Frage 7.8:

Die Ausgleichsflächen für XFEL sind nach dem Planfeststellungsbeschluss vom Juli 2006 sowohl für Flächen in Schenefeld als auch für Flächen in Hamburg festgestellt worden. Diese werden entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses in den zukünftigen Bebauungsplan übernommen. Weitere Ausgleichsflächen in Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen im Bezirk Altona sind aufgrund der räumlich-funktionalen Nähe auf geeigneten, stadt-eigenen Flächen sowohl in der Osdorfer Feldmark als auch in der Rissen-Sülldorfer Feldmark vorgesehen.

Zu Frage 7.9:

Die Bewirtschaftungsauflagen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und des Pflege- und Bewirtschaftungsplans für die Düpenau geregelt. Aktuell können diese noch nicht genauer benannt werden.

Zu Frage 7.10:

Das im Jahr 2004 erarbeitete Gutachten bildet eine fachliche Grundlage für das Bebauungsplanverfahren, wird aber im Rahmen der geänderten Aufgabenstellung im Bebauungsplanverfahren aktualisiert und angepasst.

Zu Frage 7.11:

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Osdorf 47/Iserbrook 25/Lurup 64 sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen vor einer Bebauung für andere Zwecke gesichert werden.

Zu Fragen 8.1 und 8.2:

Die ansässigen Betriebe sind im Rahmen einer Anhörung aufgefordert worden, zu den nicht genehmigten Baulichkeiten Stellung zu nehmen. Die Grundeigentümer planen für die Bauten, die nicht verfahrensfrei sind, Bauanträge zu stellen. Mit den beauftragten Architekten haben bereits Beratungsgespräche stattgefunden.

Sobald die Anträge vorliegen, werden die zuständigen Ausschüsse der Bezirksversammlung beteiligt werden.

Im Zuge der Überprüfung der Bauten auf ihre baurechtliche Genehmigung findet auch eine Prüfung auf eventuell zu erteilende wasserrechtliche Einleitgenehmigungen statt.

Zu Fragen 9.1 und 9.2:

Die Überwachung der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom Juli 2006 obliegt dem Bergamt in Clausthal-Zellerfeld. Zwischen DESY/XFEL und der BSU wird derzeit über die weitere Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen verhandelt. Erste Anpflanzungsmaßnahmen sind für die kommenden Monate geplant. Vom Bezirksamt wurde auf die noch unzureichende Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Das Bezirksamt ist hier nicht zuständig.

Zu Fragen 10.1 bis 10.2:

Das Bezirksamt äußert sich nicht zu Überlegungen der Stadt Schenefeld.
Für den Fall, dass die Stadt Schenefeld und der Kreis Pinneberg eine Änderung des dortigen Flächennutzungsplans oder eine Verkleinerung des bestehenden dortigen Landschaftsschutzgebietes planen, würde die BSU gehört werden. Das Bezirksamt bekäme dann Gelegenheit, sich hierzu gegenüber der BSU zu äußern.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen